

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Gaslieferung von Gewerbe- und Geschäftskunden der LichtBlick SE mit fester Vertragslaufzeit (Stand: Juli 2015)

1. Geltungsbereich und Änderungen der AGB

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Gewerbe- und Geschäftskunden regeln das zwischen dem Kunden und LichtBlick begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der Gasversorgung. Als Geschäftskunden im Sinne dieser AGB gelten nur Letztverbraucher, die gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV mittels eines Standardlastprofils versorgt und innerhalb einer festen Vertragslaufzeit beliefert werden.
- 1.2 Sofern als Lieferort die im Vertrag vereinbarten Abnahmestellen des Kunden vereinbart sind, erfolgt die Belieferung inklusive Netznutzung ("all-inclusive"). LichtBlick ist verpflichtet, das Gas am Gaszähler des Kunden (Übergabestelle) bereitzustellen.
- 1.3 Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn sich LichtBlick damit schriftlich einverstanden erklärt. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn LichtBlick ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 LichtBlick ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages sowie dessen AGB zu ändern. LichtBlick wird dabei diese Änderungen nur aus folgenden, wichtigen Gründen vornehmen:
- Änderung der gesetzlichen Grundlagen,
 - neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung auf die Recht- und Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen des Vertrages oder dieser AGB hat oder
 - neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden.
- Eine Anpassung bzw. Ergänzung des Vertrages sowie von dessen AGB erfolgt darüber hinaus auch nur dann, sofern die Erforderlichkeit besteht, dass die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederhergestellt wird oder etwaige entstandene Regelungslücken geschlossen werden. Die jeweiligen Änderungen des Vertrages oder der AGB werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen zu widersprechen. Erfolgt bis zu dem Zeitpunkt kein Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Kündigung muss jedoch bis mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen in Textform erfolgen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird LichtBlick den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.

2. Vertragsgegenstand, Liefervoraussetzungen

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Bedarfes des Kunden an Gas zum Letztverbrauch. Der Kunde ist zur Deckung seines Bedarfes durch LichtBlick verpflichtet.
- 2.2 Der das Kundenverhältnis begründende Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald LichtBlick dies schriftlich bestätigt, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden.
- 2.3 Die Belieferung sowie das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages setzen voraus,
- a) der bisherige Liefervertrag zwischen dem Kunden und dessen Vorversorger zum Lieferbeginn vollständig und wirksam beendet worden ist,
 - b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind,
 - c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung vorliegt, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt,
 - d) LichtBlick die für die Belieferung und Netznutzungsanmeldung notwendigen Standortinformationen erhält und
 - e) dem Verbrauch des Kunden ein Standardlastprofil zugrunde liegt und der Kunde Gas Mengen bis zu maximal 1.200.000 kWh pro Abrechnungsjahr ausschließlich zur Eigenversorgung bezieht.
- 2.4 Die Lieferung beginnt spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung bei dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, jedoch nicht vor dem Termin, der vertraglich vereinbart wurde. Der genaue Termin, an dem LichtBlick mit der Gaslieferung beginnt, wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald LichtBlick die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden im Rahmen der verbindlichen Regelungen des zügigen und für den Kunden unentgeltlichen Lieferantenaustausches vorliegen. Der Kunde erteilt LichtBlick den Auftrag schriftlich (z. B. per Fax) jeweils unter Verwendung des vorgesehenen Auftragsformulars.
- 2.5 Sollte der Altversorgervertrag des Kunden andere Form- oder Fristenformeln (z. B. per Einschreiben) vorsehen, ist der Kunde für deren Einhaltung selbst verantwortlich.

3. Klimaneutrales Gas, Klimaschutz

- 3.1 LichtBlick gewährleistet für
- a) das Biogasprodukt, dass im Jahresmittel mindestens 5 % der von dem Kunden in diesem Zeitraum insgesamt bezogenen Gasmenge aus Biogasanlagen stammt. Die restlichen maximal 95 % sind konventionelles Erdgas. LichtBlick strebt eine kontinuierliche Erhöhung des Biogasanteils bei der Gasversorgung an. Bei Steigerung des Biogasanteils für Neukunden wird der Biogasanteil für Bestandskunden zeitgleich entsprechend erhöht. Der garantierte Biogasanteil trägt zur Schonung knapper fossiler Erdgasreserven bei und ist in Bezug auf seine Treibhausgasbilanz klimaneutral. Das Erdgas-Biogas-Gemisch von LichtBlick ist somit umwelt- und klimafreundlicher als ein zu 100 % aus konventionellem Erdgas bestehendes Gasprodukt.
 - b) das 100 % klimaneutrale Gasprodukt, dass die aus der Endverteilung und Verbrennung des Erdgases resultierenden CO₂-Emissionen durch den Kauf und die Stilllegung von Emissionszertifikaten kompensiert werden. Es werden Emissionsminderungszertifikate verwendet, die aus dem freiwilligen CO₂-Markt stammen und den international anerkannten Qualitätskriterien des Gold Standards entsprechen. Wenn es zu einer Verknappung dieser angestrebten Projekte kommen sollte, ist LichtBlick berechtigt, auf gleichwertige VER+ Standard-, CDM- und VCS Zertifikate aus dem freiwilligen Markt oder CER-Zertifikate aus dem EU-Emissionshandel zurückzugreifen.
- 3.2 LichtBlick investiert zur Gewährleistung eines zusätzlichen, über die Verpflichtungen in 3.1 hinausgehenden Umweltnutzens in Klimaschutzprojekte. Darüber hinaus trägt LichtBlick dafür Sorge, dass für jeden Kunden und jeden Monat, in dem der Kunde Gas nach diesem Vertrag bezieht, mindestens ein Quadratmeter gefärdete Tier- und Pflanzenwelt, z. B. Regenwald, unter nachhaltigen Schutz gestellt wird.
- 3.3 Die Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen gemäß 3.1 und 3.2 wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen über die einzelnen Klimaschutzprojekte können dem Internet unter www.lichtblick.de entnommen oder bei LichtBlick angefordert werden.

4. Preisbestandteile und Preisanpassungen

- 4.1 Der Preis für die Energielieferung besteht zunächst aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden „Grundpreis LichtBlick“) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil („Arbeitspreis Energie“). Der Preis für die Energielieferung versteht sich entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen (Preisgarantien bei entsprechenden Vertragslaufzeiten) zusätzlich der im Vertrag benannten Preisbestandteile. Der Arbeitspreis Energie und der Grundpreis LichtBlick sind für die Vertragslaufzeit fest vereinbart. Die zusätzlich zum Arbeitspreis Energie und Grundpreis LichtBlick im Vertrag benannten Preisbestandteile bilden die zum Zeitpunkt der Belieferung vom örtlich zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Nettzentgelte und Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die zum Zeitpunkt der Belieferung geltenden gesetzlichen Abgaben, Steuern oder andere gesetzliche oder behördlich angeordnete Umlagen und Entgelte.
- 4.2 Die in Ziffer 4.1 zusätzlich zum Arbeitspreis Energie benannten Preisbestandteile werden in unveränderter Höhe an den Kunden weitergereicht. Soweit sich im Zusammenhang mit der Gasversorgung diese Preisbestandteile innerhalb der Vertragslaufzeit ändern, ist LichtBlick im Falle einer Erhöhung der Preisbestandteile berechtigt, die Erhöhung dem Kunden auch rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Preisbestandteile (auch nach Erstellung der Jahresrechnung sowie nach Beendigung des Vertrages) nachzuberechnen. Bei einer (auch rückwirkenden) Absenkung dieser Preisbestandteile innerhalb der Vertragslaufzeit ist LichtBlick verpflichtet, die Absenkung der Preisbestandteile bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an den Kunden auszus zahlen. Bei einer Neueinführung von gesetzlichen Abgaben, Steuern oder anderen gesetzlichen oder behördlich angeordneten Umlagen und Entgelten ist LichtBlick berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an den Kunden innerhalb der Vertragslaufzeit in unveränderter Höhe weiterzurechnen. Im Falle des Wegfalls von gesetzlichen Abgaben, Steuern oder anderen gesetzlichen oder behördlich angeordneten Umlagen und Entgelten ist LichtBlick verpflichtet, diese in unveränderter Höhe bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an den Kunden auszus zahlen. LichtBlick kann die zu erstattenden Beträge mit den bestehenden Gegenforderungen aufrechnen. Änderungen der Preisbestandteile werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam.
- 4.3 Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

5. Abrechnung

- 5.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können. Darüber hinaus bietet LichtBlick dem Kunden auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Der Kunde hat LichtBlick den gewünschten Abrechnungsturnus mitzuteilen. Sollte eine solche Mitteilung unterbleiben, wird LichtBlick den Gasverbrauch jährlich abrechnen. Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, so ist LichtBlick für jede zusätzliche unterjährige Abrechnung berechtigt, dem Kunden ein zusätzliches Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Entgeltes entspricht dabei dem Abrechnungsentgelt, das der örtlich zuständige Netzbetreiber für die unterjährige Abrechnung LichtBlick in Rechnung stellt. Das Abrechnungsentgelt wird im Rahmen der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt.
- 5.2 Der Kunde hat monatlich eine Abschlagszahlung auf die Abrechnung zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum sowie der im Vertrag vereinbarten Vergütung berechnet. Ist eine solche Berechnung des Verbrauchs nicht möglich (z. B. bei Neukunden), so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 5.3 Ändern sich die im Vertrag vereinbarten Preisbestandteile gemäß Ziffer 4, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 5.4 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zählerstände der jeweiligen Abnahmestelle zum Ende eines Abrechnungszeitraums. Sollte der Kunde trotz Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilen, ist eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Zählerständen durch LichtBlick unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände zulässig.
- 5.5 Die Abschläge sind zum 14. eines Monats fällig und werden zum 15. eines Monats im SEPA-Lastschriftverfahren vom auf dem Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt LichtBlick für das SEPA-Lastschriftverfahren ein SEPA-Mandat. LichtBlick ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben. Soweit anderweitige, fällige Forderungen gegen den Kunden bestehen (z. B. Abschlagszahlung), kann LichtBlick diese mit der Abrechnungsgutschrift verrechnen.
- 5.6 Anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens kann der Kunde Zahlung auf Rechnung durch Überweisung wählen. Die Abschlagszahlungen sind bei Wahl der Zahlung durch Überweisung ausschließlich monatlich zu entrichten und jeweils zum 15. eines Monats fällig und zu überweisen (Wertstellung auf dem Konto von LichtBlick). Der Abrechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben. Wünscht der Kunde Zahlung per Überweisung, so hat sich der Kunde an den LichtBlick-Kundenservice unter der Adresse: LichtBlick SE, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg oder telefonisch unter 040 - 80 80 30 34 zu wenden. Erteilt der Kunde LichtBlick kein SEPA-Mandat oder widerruft der Kunde ein bereits erteiltes SEPA-Mandat, ist LichtBlick berechtigt, dem Kunden für den zusätzlichen Bearbeitungs- und Buchungsaufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,00 Euro (2,38 Euro brutto) pro Monat und Abnahmestelle in Rechnung zu stellen.
- 5.7 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber LichtBlick nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

- 5.8 Gegen Ansprüche von LichtBlick kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5.9 LichtBlick ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war. Die Höhe und der Zeitpunkt der Vorauszahlung werden von LichtBlick nach billigem Ermessen festgelegt (§ 315 BGB). Ist die Belieferung noch nicht aufgenommen worden, ist LichtBlick berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen könnte. LichtBlick wird in diesem Fall den Kunden hierüber ausdrücklich unterrichten und den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist acht Wochen vor Lieferbeginn bei LichtBlick zu hinterlegen.

6. Prognosedaten, Nachberechnung bei Abweichung vom prognostizierten Verbrauch

- 6.1 Dem Vertrag liegen die Informationen des Kunden zur Abnahmestelle, insbesondere zum Lieferbeginn, zur Art des Zählers, zur Druckstufe oder zur Anschlusssituation, zugrunde. Sofern diese Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen (z. B. durch Verschiebung des Lieferbeginns, einen Zählerumbau, eine Änderung der Anschlusssituation) und hierdurch LichtBlick zusätzliche Belastungen entstehen, ist LichtBlick berechtigt, diese auch rückwirkend an den Kunden weiterzureichen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, LichtBlick unverzüglich, spätestens aber sechs Wochen vorher, über wesentliche Änderungen im Verbrauchsverhalten (z. B. Betriebsferien, Umstrukturierung, Kurzarbeit, Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage etc.) zu informieren. LichtBlick behält sich vor, den durch die Nichterfüllung der Informationspflicht entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

7. Haftung

- 7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist LichtBlick, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LichtBlick, insbesondere einer von LichtBlick gegenüber dem Netzbetreiber zu Unrecht verlangten Einstellung der Belieferung gemäß Ziffer 8.4, beruht. LichtBlick ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 7.2 Darüber hinaus ist die Haftung von LichtBlick - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LichtBlick beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch LichtBlick der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von LichtBlick und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Vertragsdauer, Kündigung, Liefereinstellung

- 8.1 Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem im Vertragsdokument genannten Lieferzeitraum. Eine Beendigung des Vertrages vor dem vereinbarten Lieferende ist für LichtBlick und den Kunden ausgeschlossen. Wird der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Lieferende gekündigt, verlängert sich der Lieferzeitraum um jeweils ein weiteres Jahr zu gleichen Bedingungen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 8.2 Hat der Kunde eine Verzögerung des vereinbarten Lieferbeginns zu vertreten, ist LichtBlick berechtigt, die hierdurch entstandenen Zusatzkosten oder Verluste an den Kunden weiterzureichen.
- 8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Sonderrecht aus Ziffer 1.4 bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für LichtBlick unbeschadet des § 314 BGB insbesondere vor, wenn
- LichtBlick vorleistungspflichtig ist und der Kunde nicht unverzüglich eine angemessene Vorauszahlung im Sinne der Ziffer 5.9 leistet oder
 - der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet und jeweils eine von LichtBlick zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist oder
 - entgegen der Angabe des Kunden ein höherer jährlicher Verbrauch als 1.200.000 kWh vorliegt oder
 - gemäß § 24 GasNZV durch den zuständigen Netzbetreiber eine Leistungsmessung gefordert wird.
- 8.4 Sofern LichtBlick zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist, kann LichtBlick den Netzbetreiber zu einer Unterbrechung der Gasversorgung zum Zeitpunkt der Kündigung auffordern, wenn für die Fortsetzung des Gasbezuges durch den Kunden nach Wirksamwerden der Kündigung kein anderer Liefervertrag besteht und die Fortsetzung des Gasbezuges daher zu Lasten von LichtBlick gehen würde.
- 8.5 Bei einem Umzug endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet die Angaben zu seiner neuen Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Kunde den Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so gehen die hierdurch entstandenen Kosten für die Grundgebühr und weiteren Gasverbrauch auch nach Auszug zu Lasten des Kunden. Die sich durch den Umzug ergebenden Änderungen bei den vertraglich vereinbarten Preisbestandteilen im Sinne der Ziffer 4 werden an den Kunden im Sinne der Ziffer 4.2 weitergereicht.
- 8.6 LichtBlick ist berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Gaslieferungsvertrages und der AGB sowie die wechselseitig erhaltenen Informationen vertraulich.
- 9.2 Gerichtsstand ist Hamburg.
- 9.3 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife sind unter www.lichtblick.de oder unter der Telefonnummer 040 - 80 80 30 34 erhältlich
- 9.4 Wartungsdienste werden von LichtBlick nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung des Gasversorgungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.